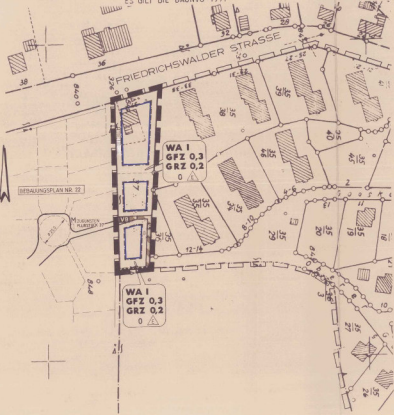


TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000
ES GILT DIE BAUNVO 1977



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSANLEHNE
FESTSETZUNGEN		
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 4 ABS 1 NR. 1 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 4 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 4 ABS 1 NR. 2 BAUNVO
0	OFFENE BAUWEISE	§ 32 UND 22 BAUNVO
BAUGRENZE	NUR EINZELHAUSER ZULASSIG	
VERKEHRSPFLÄCHEN		§ 9 ABS 1 NR. 11 BAUNVO
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE		
VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		
VERKEHRSBEGLEITETER BEREICH		
FÜßWEG		
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
ÜBERWACHUNG VON PFLANZEN ZUM ABSCHUTZ VON BAUWERKEN, STRUKTUREN UND SONSTIGEN BEHALTUNGSGÜTERN		§ 4 ABS 1 NR. 22 BAUNVO
KWICK ZU ERHALTEN		
SONSTIGE PLANZEICHEN		
GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1, 2. ÄNDERUNG		§ 4 ABS 1 BAUNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GEMEINDEFLURSTÜCKSGRENZE
	VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	VORH. BEBAUUNG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES RECHTSANLEHNER BEBAUUNGSPLANES NR. 1

TEIL B - TEXT

- PUTZBAUEN SIND NICHT ZULÄSSIG
- PESTE EINRIEDRUNGEN, WIE MAUERN UND ZÄUNE, DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,60M NICHT ÜBERSCHREITEN
- ES SIND NUR DACHNEIGUNGEN VON 35 BIS 45 GRAD ZULÄSSIG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGERBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FÜR DAS GEBIET: GOLDSCHMIDTSCHES GELÄNDE (GOOSKAMP)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 6. DEZEMBER 1984 (BGBl. I S. 2218) SOWIE NACH § 42 DER LANDESBAUORDNUNG UND VOM 24. FEBRUAR 1983 (VERBOD. SOWIE § 3) DER NACH NACHRECHTUNGSSATZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.06.1988 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGERBERG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-VERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGERBERG FOLGENDEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1.2.ÄND.FÜR DAS GEBIET GOLDSCHMIDTSCHES GELÄNDE (GOOSKAMP) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

ABGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.1987

DER ORTSBÜROLEHNER BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 15.12.1987 BIS ZUM 30.12.1987

1.28. ANLEHNER BEKANNTMACHUNGSLISTE AM 30.06.1988

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.02.1988 BIS ZUM 20.02.1988 WAHREND FOLGENDER ZEITEN, MO. DI., DO. UND FR. 8⁰⁰-12⁰⁰ UHR DIENTAG AUCH VON 15⁰⁰-18⁰⁰ UHR NACH § 3 ABS 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE SACHMÄCHTIGEN BEKANNTMACHUNG WERDEN

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTRAMTSLEITER AM 05.06.1988 SOWIE DIE SONSTIGEN FESTLEGENDE NEUER § 10 BAUGB ANWENDEBAR BESTIMMT

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.06.1988 GEPRIEFT DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNTMACHUNG WERDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 27.07.1988 AZ V. 21.08.1988 WAHREND FOLGENDER ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (DARE) IST BESTIMMT WORDEN DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEMÄNDERTEN UND ERWÄHNTEN FÄHLEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE SACHMÄCHTIGEN BEKANNTMACHUNG WERDEN

IN DER ZEIT VOM 25.01.1988 BIS ZUM 08.02.1988 DURCH AUSGANG ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WERDEN

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNTMACHUNG WERDEN. DAHER WÜRDE EINE ERNEUERTE BEKANNTMACHUNG NACH § 3 ABS 1 SATZ 2 V.M. § 10 ABS 1 SATZ 2 BAUGB VORZUZIEHEN

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20.06.1988 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 30.06.1988 ANGEZEIGT WORDEN

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 30.06.1988 ANGEZEIGT WORDEN

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.06.1988 DIE BEWÄHRUNG DER GELTENDE GEMÄCHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN BESCHLOSSEN

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES SEGERBERG HAT MIT VERFUGUNG VOM 02.07.1988 AZ 3164/21/2 ERKLÄRT DASS DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WERDEN

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLANBESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HERMIT AUSGESTELLT

ORT BOOSTEDT DATUM 30.06.1988

DER BÜRGERMEISTER

UND DIE GENEHMIGUNG DER 14 BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25 000



GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGERBERG BEBAUUNGSPLAN NR.1, 2.ÄNDERUNG GOLDSCHMIDTSCHES GELÄNDE (GOOSKAMP)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GOSCH SCHREYER PARTNER (ING. UND BERATUNGS INGENIEURE V.B.)